

Richtlinien

zur Gewährung von Förderleistungen
gemäss Umsetzungsprogramm San Gottardo 2024–2027
zum Bundesgesetz über Regionalpolitik

Die drei Kantone Uri, Graubünden und Tessin (nachfolgend Kantone genannt) betreiben eine gemeinsame Regionalpolitik für den Gotthardraum. Ziel ist es, den Gotthardraum zu einem kantonsüberschreitenden und funktional integrierten Wirtschafts- und Lebensraum zu entwickeln. Dabei kommt dem Kanton Uri die Lead-Funktion zu. Als Instrument zur Umsetzung und Förderung von Massnahmen dient das Programm San Gottardo (PSG).

Die Kantone haben das NRP-Umsetzungsprogramm San Gottardo 2024–2027 (UP PSG 2024–2027) gemäss den folgenden Beschlüssen zur Kenntnis genommen:

- Regierungsratsbeschluss Kanton Uri Nr. 2023-111 R-330-12 vom 13.06.2023;
- Regierungsbeschluss Kanton Graubünden Nr. 547/2023 vom 27.06.2023;
- Regierungsratsbeschluss Kanton Tessin Nr. 3308 vom 05.07.2023;

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik, das UP PSG 2024–2027 und die vorgenannten Beschlüsse werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1.4. Ausnahmen

In begründeten Fällen können auch Projekte ausserhalb dieser Regelung unterstützt werden.

2. Finanzierung

2.1. Höhe der Förderleistungen

Die Höhe der Förderleistungen wird aufgrund der folgenden kumulativen (a-f) und nicht kumulativen (g-l) Kriterien¹ ermittelt:

- a) Das Projekt entspricht der Strategie und den Förderschwerpunkten des UP PSG 2024–2027.
- b) Das Projekt passt sich funktional stimmig in den Gotthard-Perimeter ein und entspricht der strategischen Positionierung der Region bzw. stärkt diese.
- c) Das Projekt bezweckt die Stärkung von Innovation, von unternehmerischem Denken und Handeln und von exportorientierten überregionalen Wertschöpfungssystemen oder ist überregional ausgerichtet und leistet einen sonstigen Beitrag zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung.
- d) Das Projekt wird durch die regionale Wirtschaft bzw. durch Unternehmen und/oder die Gemeinde und die Region mitgetragen.
- e) Das Projekt kann nach einer Anschubfinanzierung durch Bund und Kantone weitestgehend eigenständig (Private, Projektträgerschaft, Gemeinden, Sponsoren etc.) finanziert werden.
- f) Das Projekt ist nachhaltig, d.h. es verspricht wirtschaftlichen Nutzen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Aspekte und nutzt Synergien mit ökologischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen.
- g) Das Projekt ist in ein Wertschöpfungssystem integriert und verleiht auch vor- oder nachgelagerten Unternehmen und anderen Akteuren Dynamik.
- h) Das Projekt trägt dazu bei, dass strukturelle Reformen ausgelöst werden.
- i) Das Projekt trägt zur Stärkung der regionalen Zentren bei.
- j) Das Projekt beinhaltet regionsübergreifende Kooperationen unter verschiedenen Regionen, Gemeinden oder weiteren Akteuren.
- k) Das Projekt verfügt im jeweiligen Kontext über eine kritische Grösse, welche eine regionalwirtschaftliche Wirkung als realistisch erscheinen lässt.
- l) Das Projekt verfügt über die notwendigen personellen Ressourcen mit entsprechenden inhaltlichen und methodischen Kompetenzen und finanziellen Mitteln.

¹ Kriterien in Anlehnung an das NRP-Umsetzungsprogramm San Gottardo 2024–2027, Kap. 5.9, S. 36

Franken leisten. Dazu kommen mindestens gleichwertige Beiträge der Kantone. Die Budgetobergrenze für Vorhaben, die als «kleine Infrastrukturvorhaben» betrachtet werden können, wurde durch das SECO auf 700'000 Franken festgelegt.

3.3 NRP-Bundesdarlehen und Äquivalenzleistungen der Kantone

Die Kantone können Infrastrukturprojekte im Sinne des UP PSG 2024–2027 mit NRP-Bundesdarlehen fördern. Die Höhe der Förderleistung legt der LA unter Berücksichtigung genannter Kriterien und des Finanzierungsschlüssels fest. In der Regel werden maximal 30% der anrechenbaren Investitionskosten in Form eines Bundesdarlehens unterstützt; hinzu kommt eine mindestens äquivalente Leistung der Kantone in Form von à fonds perdu-Beiträgen.

3.3.1 Konditionen der Bundesdarlehen

Für die Bundesdarlehen gelten folgende Konditionen:

- a) Die Investitionskosten betragen in der Regel mindestens 1 Million Franken pro Projekt.
- b) Die Laufzeit des Bundesdarlehens beträgt maximal 25 Jahre² und richtet sich nach der Abschreibungsdauer der entsprechenden Infrastruktur.
- c) Die Projektträgerschaft steuert in der Regel mindestens 25 Prozent³ Eigenkapital bei.
- d) Bundesdarlehen werden nur an öffentlich zugängliche Infrastrukturen vergeben.
- e) Die Projektabrechnung hat innerhalb von vier Jahren ab Förderentscheid zu erfolgen. Ausnahmefälle können durch die Kantone und den Bund genehmigt werden.
- f) Die Rückzahlungen der Bundesdarlehen werden in der Regel vom Gesuchsteller abgesichert. Dabei kommen Gemeindegargarantien (Eventualverpflichtung), ein Grundpfand (z.B. Grundpfandverschreibung oder Schuldbrief) oder andere gleichwertige Sicherheiten in Frage.
- g) Die Eventualverpflichtung des Bundesdarlehens durch die Kantone erfolgt gemäss dem festgelegten Finanzierungsschlüssel oder ggf. durch den Standortkanton.
- h) Die Bundesdarlehen sind in der Regel ab dem ersten Jahr nach der Schlusszahlung in gleichmässigen Raten zu amortisieren. Ausnahmefälle können durch die Kantone und den Bund genehmigt werden. Die Laufzeit des Bundesdarlehens beginnt mit der ersten Teilzahlung.

3.3.2 Berechnung der Äquivalenzleistungen der Kantone UR, GR, TI

Die Berechnung der Kantonsbeiträge an NRP-Bundesdarlehen (Äquivalenzleistungen) der Kantone richtet sich mindestens nach den Vorgaben des Bundes.

² gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik, Art. 8, vom 6.10.2006

³ gemäss Kanton TI: Art. 15, Legge d'applicazione della Legge federale sulla politica regionale, del 22.06.2009

6. Information

Diese Richtlinien regeln die gemeinsame Haltung unter den Kantonen und sind öffentlich.

7. Änderungen dieser Richtlinien

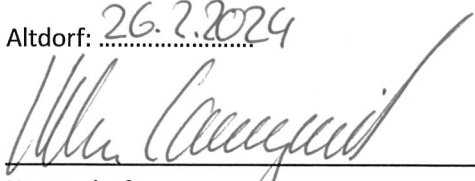
Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der einstimmigen schriftlichen Zustimmung durch die drei Regierungsvertreter der Kantone.

8. Verteiler

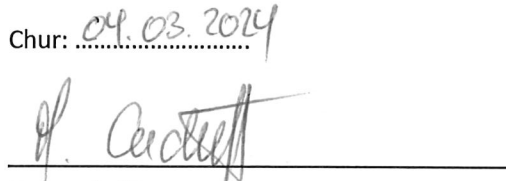
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
- Dipartimento delle finanze e dell'economia Ticino
- Urner Gemeindeverband
- Ente Regionale per lo Sviluppo del Bellinzonese e Valli
- Regiun Surselva

9. Unterschriften

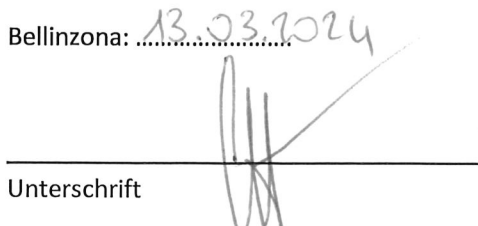
Kanton Uri
Urban Camenzind
Regierungsrat

Altdorf: 26.2.2024

Unterschrift

Kanton Graubünden
Marcus Caduff
Regierungsrat

Chur: 04.03.2024

Unterschrift

Kanton Tessin
Christian Vitta
Consigliere di Stato

Bellinzona: 13.03.2024

Unterschrift
RG 1268 del 13.03.24